

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

### **4. Besprechungsfall**

G ist Geschäftsführer der S-GmbH, einer Einmann-GmbH, deren einziger Gesellschafter er selbst ist und von der er ein Geschäftsführergehalt bezieht. Die S-GmbH vertreibt Schuhe und Taschen im Großhandel. Als die Auftragseingänge der S-GmbH rückläufig sind, beschließt G, zusätzliche Gewinne dadurch zu erwirtschaften, dass er dem Inhaber X einer Schuhmarkt-Kette, die er beliefert, Kunstlederschuhe als Schuhe aus echtem Leder anbietet. Auf diese Weise hofft G, die tatsächlich drohende Insolvenz der S-GmbH abwenden zu können. Dabei plant er bereits jetzt, auch in den Folgejahren auf diese Art und Weise mit X Geschäfte zu tätigen, um den Umsatz und den Gewinn der S-GmbH nachhaltig zu erhöhen.

Die Chefin der Verpackungsabteilung der S-GmbH bittet er in Ausführung seines Planes, auf einer Großlieferung von 1000 Paar Kunstlederschuhen, die bislang ohne Aufkleber oder sonstige Kennzeichnungen sind, Kleber mit einem Symbol der S-GmbH und dem Hinweis "Aus echtem Leder" anbringen zu lassen. Er sagt der Verpackungschefin, der Lieferant der Schuhe habe die Aufbringung der Kleber vergessen, was diese glaubt.

G verfasst nun ein Angebotsschreiben an X. Er bietet Schuhe für 70 Euro/Paar an und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Schuhe aus echtem Leder handle. Der Preis von 70 Euro/Paar entspricht dem Großhandels-Marktpreis für Schuhe aus echtem Leder, liegt jedoch um 20 Euro/Paar über dem Großhandels-Marktpreis für Kunstlederschuhe.

Der G beauftragt die kaufmännische Angestellte der S-GmbH, die A, das Angebotsschreiben an X zu versenden, das eingehende Annahmeschreiben zu bearbeiten und den Versand der Ware zu organisieren. Er geht davon aus, dass die A nicht weiß, dass die angebotenen Schuhe nicht aus echtem Leder sind. Die A hat jedoch den Lieferschein der Schuhe gesehen und erkannt, dass es sich um Kunstlederschuhe handelt. Gleichwohl kommt sie der Anweisung des G nach, weil sie berechtigterweise Angst hat, im Falle einer Weigerung aufgrund einer Insolvenz der S-GmbH ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Sie geht allerdings davon aus, dass G nur einmalig auf diese Art und Weise mit X Geschäfte machen will.

Die Geschäftsidee wird verwirklicht und die S-GmbH kann auf diese Weise in kurzer Zeit erhebliche Gewinne erwirtschaften, da alle 1000 Paar Schuhe an X verkauft werden. Der X kann seinerseits die Schuhe als Echtlederschuhe in seinen Schuhmärkten sämtlich – wie von G und A erwartet – zum Preis von 90 Euro/Paar an seine Kunden veräußern. Dieser Preis entspricht einem angemessenen Endverbraucherpreis für Schuhe aus echtem Leder, liegt aber 20 Euro/Paar über dem angemessenen Endverbraucherpreis für Kunstlederschuhe.

Einen Teil des so erwirtschafteten Gewinns der S-GmbH verbraucht G nun für sich, indem er seine Freunde und Verwandten an seinem Geburtstag in ein teures Restaurant einlädt. Gegenüber dem Restaurant tritt er namens der S-GmbH auf und begleicht die Rechnung von ihrem Konto. Trotz des erwirtschafteten Gewinns werden der S-GmbH durch die Begleichung der Rechnung für ihren Fortbestand benötigte Mittel entzogen und so die Existenz der GmbH gefährdet. G ist dies aber gleichgültig, da er der Auffassung ist, als Alleingesellschafter könne er über das Vermögen der GmbH verfügen, wie er wolle.

A ist ihres Arbeitsplatzes wegen froh, dass die Geschäftsidee des G so gut umgesetzt werden konnte, und denkt nun ihrerseits über eine Fortsetzung nach. Sie legt dem G gegenüber offen, dass sie über sein Vorgehen informiert war und weist den G darauf hin, dass sie eine Idee habe, wie eine sonst womöglich zum "Ladenhüter" werdende Lieferung von 2000 Taschen leicht abzusetzen sein könnte: Derzeit sei mit Produkten aus sogenanntem "fairen Handel" viel Geld zu verdienen. Deshalb empfiehlt sie dem G, dem X diese Taschen als solche aus angeblich "fairem Handel" zum Preis von "normalen" Taschen anzubieten.

G leuchtet dies ein und er erklärt sich mit dem Vorgehen einverstanden. A und G vereinbaren außerdem, dass die A in Zukunft verantwortungsvollere Aufgaben übernehmen soll. Sie soll ein weiteres Angebotsschreiben an den X aufsetzen und dieses an ihn versenden. Sodann soll sie die Bestellung bearbeiten und den Versand der Taschen aus angeblich "fairem Handel" organisieren. Beide sind sich einig, auch in den Folgejahren mit X derartige Geschäfte zu machen, um die S-GmbH zu sanieren.

Für den Weiterverkauf der Taschen aus angeblich "fairem Handel" an X sehen A und G einen Preis von 50 Euro/Stück vor. Dies entspricht dem Großhandelsmarktpreis für "normale" Taschen, nicht aber dem Großhandelsmarktpreis für Taschen aus "fairem Handel", der 15 Euro/Stück darüber liegt. Bei Produkten aus "fairem Handel" erfolgt üblicherweise ein Aufschlag auf den für die Produktqua-

lität sonst angemessenen Preis. Der Aufschlag ergibt sich daraus, dass den meist in Entwicklungsländern ansässigen Produzenten höhere – "faire" – Preise für ihre Produkte bezahlt werden. So soll den Produzenten eine ordentliche Lebensgrundlage verschafft werden.

Der X nimmt das von A verfasste Angebot an. In der Folge veräußert er die 2000 Taschen – wie von A und G erwartet – als aus "fairem Handel" stammend restlos zum Preis von 70 Euro/Stück an Endverbraucher. Dieser Preis wäre für Taschen aus "fairem Handel" angemessen; er liegt aber um 15 Euro/Stück über dem angemessenen Endverbraucherpreis für "normale" Taschen.

**Aufgabe:**

Wie haben sich G und A nach dem StGB strafbar gemacht?